### Bekanntmachung

der Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 56 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachse-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBI. LSA S. 2) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Kuratorium
- § 3 Gemeindeelternvertretung
- § 4 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 5 Wahlleiter
- § 6 Wahl und Niederschrift
- § 7 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Bekanntgabe
- § 9 Ausscheiden, Nachrücken
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 19 KiFöG LSA geregelt. <sup>2</sup>Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

#### § 2 Kuratorium

- (1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder wählen in einer Kindertageseinrichtung mit bis zu drei Gruppen zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. <sup>2</sup>Sind in einer Kindertageseinrichtung mehr als drei Gruppen vorhanden, so können bis zu fünf Elternvertreter in das Kuratorium gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (3) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

(4) <sup>1</sup>Jeder anwesende Personensorgeberechtigter, hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung besuchten Kinder, eine Stimme. <sup>2</sup>Von den Personenberechtigten ist nur einer in das Kuratorium wählbar.

### § 3 Gemeindeelternvertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl der Gemeindeelternvertreter erfolgt auf der konstituierenden Sitzung eines jeden Kuratoriums. <sup>2</sup>Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Flechtingen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung. <sup>3</sup>Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Kuratoriumsvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Die Kuratoriumsvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. 
  <sup>2</sup>Abwesende Kuratoriumsvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

# § 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. <sup>3</sup>Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. <sup>2</sup>Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter. <sup>3</sup>Die Wahlvorschläge sind bis zu zwei Tage vor dem Wahltag abzugeben.

#### § 5 Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.
- (3) Dem Wahlleiter obliegen die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

### § 6 Wahl und Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. <sup>2</sup>Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.

- (3) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. <sup>4</sup>Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom stellvertretenden Wahlleiter zu unterzeichnen sind.

## § 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

#### § 8 Bekanntgabe

<sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. <sup>3</sup>Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

#### § 9 Ausscheiden, Nachrücken

<sup>1</sup>Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder verlässt das Kind eines gewählten Elternvertreters die Kindertageseinrichtung, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. <sup>2</sup> Besteht ein Kuratorium aus den in Satz 1 genannten Gründen aus weniger als zwei Vertreter, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

# § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 03.09.2019 außer Kraft.

Flechtingen, den 18.06.2024

7. Krümmling Verbandsgemeindebürgermeister